

1960	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1960	Nr. 12
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 3. 60	Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1959, 1960 und 1961 .....	153
3. 3. 60	Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV-LA) .....	154
4. 3. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren .....	158
3. 3. 60	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	159
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	160

## Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1959, 1960 und 1961

Vom 1. März 1960

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1959, 1960 und 1961 durchzuführen, im Saarland jedoch erst für die Zeit vom 6. Juli 1959 an.

### § 2

(1) Die Statistik erfaßt aus den bei den Finanzämtern geführten Umsatzsteuer-Überwachungsbogen folgende Tatbestände:

1. den Gesamtumsatz des jeweiligen Erhebungsjahres und des Vorjahres;
2. die mit eins vom Hundert besteuerten Umsätze;

3. die Umsatzsteuervorauszahlungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr).

(2) Abweichend von Absatz 1 wird im Saarland in den Erhebungsjahren 1959 und 1960 der Gesamtumsatz des jeweiligen Vorjahres nicht erfaßt.

### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 auch im Land Berlin.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 1. März 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Verordnung  
über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung  
der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes  
(15. LeistungsDV-LA)**

Vom 3. März 1960

Auf Grund des § 351 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) sowie auf Grund des § 40 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), des § 23 Abs. 1 des Altspargergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und der §§ 78 und 84 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Grundsatz**

(1) Der Bund erstattet mit Wirkung vom Inkrafttreten der nachstehend aufgeführten Gesetze unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 nach näherer Maßgabe dieser Verordnung die Hälfte der den Ländern und den anderen an der Durchführung dieser Gesetze beteiligten Gebietskörperschaften entstandenen Verwaltungskosten im Sinne des § 351 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes, des § 40 des Feststellungsgesetzes, des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, des § 23 Abs. 1 des Altspargergesetzes und des § 78 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes. Der Bund leistet die Erstattungszahlung an die Länder. Die Länder geben die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die an der Durchführung beteiligten Landkreise ihres Bereichs entfallenden Teilbeträge, welche sich in Anwendung der §§ 2 bis 9 ergeben, an diese Gebietskörperschaften weiter; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Bund erstattet mit Wirkung vom 1. April 1957 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 und 7 die Aufwendungen der Ausgleichsbehörden, denen besondere Aufgaben über ihren Bereich hinaus übertragen sind, soweit diese Aufwendungen entstanden sind durch Bearbeitung

1. von Aufgaben als Vororte in Durchführung des § 9 Abs. 2 der 6. Feststellungs-DV (betriebswirtschaftlicher Vergleich zur Ermittlung des Ersatzeinheitswerts) in voller Höhe,
2. von Entschädigungsansprüchen von Antragstellern mit Wohnsitz im Saarland in voller Höhe,
3. von Anträgen Geschädigter nach § 81 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in voller Höhe,
4. von Anträgen Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 3 der 11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV, soweit wegen des ständigen Aufenthalts der Entschädigungsberechtigten im Ausland eine besondere Zuständigkeit begründet ist, in Höhe von 95 vom Hundert,
5. von Entschädigungsansprüchen wegen Vermögensschäden im Gebiet des heutigen Staates Israel durch das Ausgleichsamt Stuttgart in Höhe von 90 vom Hundert,
6. von Anträgen auf Feststellung von Anteilsrechten in Höhe von 90 vom Hundert,
7. von Bescheiden in Überwachung der Westvertriebungsschäden in Höhe von 90 vom Hundert,
8. von Entschädigungsansprüchen nach § 4 Abs. 6 und 7 des Altspargergesetzes in Höhe von 90 vom Hundert

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) In die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 einbezogen werden die nachfolgenden Verwaltungskosten:

1. Die Personalkosten der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach Maßgabe des § 2,
2. die Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sowie Versorgungslasten für Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe des § 3,
3. die Sachkosten der Ausgleichsbehörden einschließlich der anteiligen sächlichen Gemeinkosten nach Maßgabe des § 4,
4. die Kosten der Fürsorgeverbände nach Maßgabe des § 5,
5. die Kosten der kreisangehörigen Gemeinden für die Tätigkeit gemäß § 325 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes sowie § 81 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes nach Maßgabe des § 6.

Zu den Ausgleichsbehörden gehören die Landesausgleichsämtler einschließlich ihrer Außenstellen, die Beschwerdeausschüsse und die Ausgleichsämtler einschließlich ihrer Zweigstellen.

(4) Der Bund erhebt keinen Anspruch auf Übertragung von anteiligen Eigentumsrechten an Sachen, deren Kosten im Sinne dieser Vorschrift der Kosten-erstattung zugrunde gelegt sind.

## § 2

### Personalkosten

(1) Als Personalkosten werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. Dienstbezüge der planmäßigen Beamten,
2. Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte,
3. Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte
  - a) Vergütungen der Angestellten,
  - b) Löhne der Arbeiter,
4. Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschließlich einer Zusatz- oder Überversicherung), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete im Sinne des § 3 Abs. 1 handelt, sowie auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungsprämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer,
5. Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Beamtenanwärter,
6. Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter,
7. Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter,
8. Weihnachtswendungen, soweit sie auf Gesetz oder Verordnung beruhen oder nach tariflicher Regelung gezahlt werden,

9. Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter,
10. folgende Kosten der Unfallfürsorge für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die während der Tätigkeit des Bediensteten bei der Ausgleichsbehörde zu erbringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinrichtungen getragen oder von diesen erstattet werden:
  - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
  - b) Kosten des Heilverfahrens,
  - c) Unfallausgleich,
  - d) Unfallrenten an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungslasten nach § 3 abgegolten werden,
  - e) Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle,
11. Abfindungen und Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter,
12. Kosten der Tuberkulosehilfe nach Maßgabe der auf Grund des § 21 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) erlassenen Bestimmungen, die einer Gebietskörperschaft als Dienstherrn während der Tätigkeit des Bediensteten bei der Ausgleichsbehörde entstanden sind.

Nicht berücksichtigt wird der Teil der Dienstbezüge (Nrn. 1 bis 3), der Unterhaltszuschüsse (Nr. 5) sowie der Trennungsentschädigungen, der Beschäftigungsvergütungen, des Fahrkostenersatzes und der Verpflegungszuschüsse (Nr. 9), den der Bund bereits auf Grund der §§ 18 a, 20 a und 71 d des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) sowie des § 22 b des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) zu leisten hat.

(2) Soweit Bedienstete nur teilweise im Rahmen der Ausgleichsbehörden mit Aufgaben der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes beschäftigt waren, werden die insoweit angefallenen Personalkosten anteilig mit dem Vornhundertersatz berücksichtigt, der der tatsächlichen Arbeitsleistung für die Ausgleichsbehörde entspricht.

(3) Soweit eine Gebietskörperschaft andere Behörden oder Dienststellen oder Institute mit der Durchführung von Aufgaben, die an sich die Ausgleichsbehörden wahrzunehmen hätten, beauftragt hat oder soweit eine solche Tätigkeit auf einer Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes im Sinne des § 319 Abs. 2 Satz 2 des Lasten-

ausgleichsgesetzes beruht, gelten die hierdurch entstandenen — gegebenenfalls anteilig zu ermittelnden — Personalkosten als solche der Ausgleichsbehörden im Sinne des Absatzes 1 (anteilige persönliche Gemeinkosten). Sofern die Kosten in diesem Sinne beauftragter Behörden, Dienststellen oder Institute durch Zahlung eines Pauschales abgegolten worden sind, kann der Bund der Kostenerstattung statt der nach dieser Verordnung zu berücksichtigenden Kostensumme den auf Grund des Pauschales geleisteten Betrag zugrunde legen. Kosten, die dadurch entstanden sind, daß andere Dienststellen der Gebietskörperschaft oder andere Behörden nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshilfe mitgewirkt haben, werden nicht berücksichtigt; dies gilt nicht für die Kosten, die bei der Gutachtertätigkeit der Gesundheitsämter nach § 265 Abs. 5 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes entstehen.

(4) Die Personalkosten nach den Absätzen 1 bis 3 werden der Kostenerstattung mit der für jede der Kostengruppen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 12 sich ergebenden Summe der Aufwendungen zugrunde gelegt. Diese Summe ist jeweils bei Pfennigbeträgen bis zu 50 Deutsche Pfennig auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden, bei Pfennigbeträgen über 50 Deutsche Pfennig auf volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden. Verausgabte Beträge, die infolge Überzahlung oder aus anderen Gründen von der Verwaltung wieder vereinnahmt worden sind, sind vor der Ermittlung der Summe von den einschlägigen Ausgaben abzusetzen.

### § 3

#### Versorgungslasten

(1) Die Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sowie für die Angestellten und Arbeiter, die Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind, werden sowohl bei unmittelbarer Versorgung dieser Bediensteten durch den Dienstherrn als auch bei mittelbarer Versorgung durch Versorgungsausgleichskassen durch einen Zuschlag von 30 vom Hundert zu den Dienstbezügen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 und 3) berücksichtigt. Hierbei bleiben Aufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Zulagen sowie die Dienstbezüge solcher beamteten Hilfskräfte, durch deren Beschäftigung kein zusätzlicher oder erhöhter Versorgungsanspruch entsteht, außer Betracht.

(2) Über die gesetzlichen Sozialversicherungsanteile hinausgehende zusätzliche Versorgungslasten für Angestellte und Arbeiter, die nicht an der Zusatz- oder Überversicherung teilnehmen, aber auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Sonderregelung der Altersversorgung Anspruch auf eine unmittelbare zusätzliche (beamtenähnliche) Versorgung durch ihren Dienstherrn haben, werden mit 75 vom Hundert des Betrages berücksichtigt, den der Arbeitgeber im Falle der Zusatzversicherung als Beitrag an die Versorgungsanstalt des Bundes

und der Länder oder eine gleichartige Anstalt satzungsgemäß zu zahlen hätte.

### § 4

#### Sachkosten und anteilige sächliche Gemeinkosten, Verwaltungseinnahmen

(1) Die Sachkosten sowie die durch die Regelung des § 2 Abs. 3 nicht erfaßten anteiligen sächlichen Gemeinkosten werden durch einen Zuschlag von 15 vom Hundert, bei den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg durch einen solchen von 11 vom Hundert zu den Personalkosten (§ 2) mit Ausnahme der Personalkosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds berücksichtigt; jedoch beträgt dieser Zuschlag für das Rechnungsjahr 1954/18 vom Hundert, bei den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg 14 vom Hundert. Hierdurch sind auch bei den Ausgleichsbehörden sonst etwa entstandene Kosten abgegolten.

(2) Bei den Ausgleichsbehörden angefallene Verwaltungseinnahmen verbleiben den Gebietskörperschaften ohne Anrechnung auf den nach Absatz 1 bei der Berechnung der erstattungsfähigen Verwaltungskosten zu berücksichtigenden Zuschlag; dies gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1. Die Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 können der Kostenerstattung für die Rechnungsjahre 1957 bis 1959 statt der nach Absatz 1 durch Zuschläge zu den Personalkosten zu berücksichtigenden Kosten die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt werden.

### § 5

#### Kosten der Fürsorgeverbände

(1) Zur Abgeltung sämtlicher Verwaltungskosten (behördlichen Kosten) einschließlich anteiliger Versorgungslasten, die den Fürsorgeverbänden in Durchführung der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe entstanden sind, werden

1. bei unmittelbarer Krankenversorgung durch den Fürsorgeverband (mit oder ohne Vertrag mit der Ärzteschaft) 8 vom Hundert,
2. bei Krankenversorgung durch eine eingeschaltete Krankenkasse oder durch Beitragserstattung 4 vom Hundert

der tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Krankenversorgung berücksichtigt.

(2) Zu den Aufwendungen für die Krankenversorgung gehören die reine Krankenhilfe, die etwaigen Prämienzahlungen oder Krankenhilfeleistungen an Krankenkassen (einschließlich etwaiger Verwaltungskostenzuschläge der Krankenkassen) sowie die an Empfänger von Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe geleisteten Beitragserstattungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Zeiträume, während deren das Ausgleichsamt an Stelle des Fürsorgeverbandes die Krankenversorgung durchgeführt hat.

## § 6

**Kosten der kreisangehörigen Gemeinden**

(1) Die Kosten der kreisangehörigen Gemeinden für die Tätigkeit nach § 325 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes und § 81 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes werden ausschließlich durch einen Zuschlag zu den Kosten im Sinne der §§ 2 und 4 der Ausgleichsämter der Landkreise (in Bayern der staatlichen Ausgleichsämter für die Landkreise) berücksichtigt. Der Zuschlag beträgt

für das Rechnungsjahr 1954 5 vom Hundert,  
für das Rechnungsjahr 1956 3 vom Hundert,  
für das Rechnungsjahr 1957 2 vom Hundert,  
für das Rechnungsjahr 1958 2 vom Hundert.

(2) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 wird von den Ländern nach deren eigener Regelung weitergegeben.

## § 7

**Sonderregelung  
für die Rechnungsjahre 1952 bis 1958**

Soweit für die Rechnungsjahre 1952 bis 1958 Kostenermittlungen oder Kostennachweisungen beim Bundesminister der Finanzen eingereicht worden sind, bewendet es unter Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich der Personalkosten, der Sachkosten und der anteiligen Gemeinkosten sowie der etwaigen sonstigen Kosten der Ausgleichsbehörden und der Kosten der kreisangehörigen Gemeinden für die Tätigkeit nach § 325 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes sowie der hiervon abzusetzenden Verwaltungseinnahmen und der Personalkosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei der Kostenerstattung auf Grund dieser Kostenermittlungen oder Kostennachweisungen. Die Versorgungslasten der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sowie die Verwaltungskosten der Fürsorgeverbände werden insoweit nachträglich nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 und §§ 3 und 5 anteilig erstattet.

## § 8

**Abrechnungs- und Prüfungsverfahren**

(1) Die auf Grund der §§ 2 bis 6 und des § 7 Satz 2 geltend gemachten Kosten sind, soweit nicht § 7 Satz 1 anzuwenden ist, von den Kostenträgern — für jedes Rechnungsjahr gesondert — den Ländern gegenüber nachzuweisen und von diesen, zu-

sammen mit den Kosten nach ihrer eigenen Kostennachweisung, beim Bundesminister der Finanzen anzumelden; hierbei sind — unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 — sämtliche Beträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die Kostennachweisungen (einschließlich derjenigen nach § 7 Satz 2) für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufenen Rechnungsjahre sind alsbald, die Kostennachweisungen für die folgenden Rechnungsjahre jeweils unverzüglich nach Schluß jedes Rechnungsjahres einzureichen.

(2) Die Richtigkeit der Kostennachweisungen ist von den Prüfungsorganen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu bestätigen. Die Kostennachweisungen und die Abrechnungen über die nach dieser Verordnung geleisteten Zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Der Bundesrechnungshof kann die bei den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) angefallenen Kosten örtlich prüfen, soweit er es im einzelnen Falle für erforderlich hält. Die Prüfung bei Dienststellen der Länder oder Gemeinden führt der Bundesrechnungshof gemeinsam mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden dieser Länder durch.

## § 9

**Abschlagszahlungen**

Der Bund leistet den Ländern zum 1. des zweiten Monats jedes Vierteljahres Abschlagszahlungen in angemessener Höhe. Für die Weitergabe der Abschlagszahlungen gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

## § 10

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, des § 15 des Achten Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz, des § 44 des Feststellungsgesetzes, des § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, des § 32 des Altspargergesetzes und des § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auch im Land Berlin.

## § 11

**Nichtanwendung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzell

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren\*)**

**Vom 4. März 1960**

Auf Grund des § 91 Abs. 7 des Gerichtskosten-  
gesetzes und des § 136 Abs. 8 der Kostenordnung  
wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung über ge-  
richtliche Schreibgebühren vom 5. Dezember 1957  
(Bundesgesetzbl. I S. 1836) tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XI § 8 des  
Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrecht-  
licher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 861) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 4. März 1960

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

\*) Bundesgesetzbl. III 361-2

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen,  
Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 3. März 1960**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 19. bis 27. März 1960 in München stattfindende „Deutsche Baumaschinen-Ausstellung — BAUMA 60“;
2. die in der Zeit vom 20. bis 23. März, 20. bis 25. Mai, 18. bis 21. September und 22. bis 27. November 1960 in Düsseldorf stattfindenden „Internationalen Düsseldorfer Verkaufs- und Modewochen/Igedo“;
3. die in der Zeit vom 24. bis 28. April 1960 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen Industrie anlässlich der 66. Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“;
4. die in der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 1960 in Hannover stattfindende „Deutsche Industrie-Messe Hannover 1960“;
5. die in der Zeit vom 28. April bis 1. Mai 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende „Erste Rauchwaren-Messe des Europäischen Marktes“;
6. die in der Zeit vom 8. bis 9. Mai 1960 in Stuttgart stattfindende Fachausstellung für Friseurbedarf, Körperpflege und Kosmetik „Frisur — Kosmetik — Technik“;
7. die in der Zeit vom 14. bis 22. Mai 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende Fachausstellung „Sanitär- und Heizungs-Technik“;
8. die in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 1960 in Stuttgart stattfindende Fachausstellung „Dein Krankenhaus“;
9. die in der Zeit vom 20. bis 29. Mai 1960 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“;
10. die in der Zeit vom 18. bis 26. Juni 1960 in Kiel stattfindende „2. Deutsche Fischwirtschafts-Ausstellung mit internationaler Beteiligung Kiel 1960“;
11. die in der Zeit vom 19. bis 26. Juni 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende Internationale Ausstellung „Wäscherei — Chemische Reinigung — Färberei“;
12. die in der Zeit vom 5. bis 8. Juli 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende „INTERSTOFF, Fachmesse für Bekleidungstextilien“;
13. die in der Zeit vom 11. bis 20. September 1960 in Hannover stattfindende „Werkzeugmaschinen-Ausstellung Hannover“;
14. die in der Zeit vom 23. September bis 2. Oktober 1960 in München stattfindende „3. Internationale Kolonialwaren- und Feinkost-Ausstellung — IKOFA München 1960“;
15. den in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober 1960 in Düsseldorf stattfindenden „Internationalen Kongreß mit Ausstellung für Meßtechnik und Automatik — INTERKAMA“.

Bonn, den 3. März 1960

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über den Zeitpunkt des Übergangs von Aufsichtsbefugnissen über private Versicherungsunternehmen mit Sitz im Saarland auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen Vom 26. Februar 1960	43 3. 3. 60	4. 3. 60